

(3) Der Grundzinssatz für die Kredite beträgt 5 % jährlich. Zur Förderung bestimmter Leistungen für die Versorgung der Bevölkerung kann die Bank Grundmittelkredite mit Abschlägen vom Grundzinssatz gewähren. Voraussetzung für die Gewährung eines Zinsabschlages ist, daß diese aufgrund der spezifischen Reproduktionsbedingungen von Berufsgruppen des Handwerks und Gewerbes begründet ist und das zuständige Fachorgan sowie die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ihre Zustimmung erteilt haben. Die Gewährung eines Zinsabschlages ist auf 2 Jahre zu befristen. Sie kann bei Notwendigkeit nach eingehender Prüfung jeweils um weitere 2 Jahre verlängert werden. Grundmittelkredite mit Zinsabschlägen können auch für andere Maßnahmen, die im besonderen volkswirtschaftlichen Interesse liegen, gewährt werden.

(4) Für Grundmittelkredite ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % der vertraglich vereinbarten Kreditsumme zu zahlen.

(5) Die Rückzahlungsfrist für Grundmittelkredite beträgt bis zu 8 Jahren. Sie beginnt mit der ersten Inanspruchnahme und endet mit der vollständigen Rückzahlung des Kredits. In begründeten Ausnahmefällen können längere Rückzahlungsfristen festgelegt werden. Entsprechende Entscheidungen trifft die Zentrale der Staatsbank der DDR.

(6) In Höhe der Kredittilgung sind Sonderabschreibungen zu Lasten des steuerpflichtigen Gewinns zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung durch die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises.

### §3

#### Kredite für Umlaufmittel

(1) Für die Finanzierung der zur Vorbereitung und Durchführung der Leistungs-, Produktions- und Zirkulationsaufgaben, insbesondere für Leistungssteigerungen, erforderlichen Umlaufmittel einschließlich der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen kann die Bank den Betrieben Umlaufmittelkredite gewähren.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung von Umlaufmittelkrediten sind

- die Erfüllung bzw. Übererfüllung der Leistungs- und Versorgungsaufgaben in hoher Qualität und Effektivität;
- die Entwicklung der Umlaufmittelbestände in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen und eine ordnungsgemäße, vor Verlusten schützende Lagerhaltung;
- der sparsame Einsatz von Material, Energie und Kraftstoff sowie die Senkung der Kosten;
- die Anwendung ökonomisch begründeter Zahlungsverfahren und -fristen;
- die Rückzahlung des Kredits in Übereinstimmung mit den von der Bank festgelegten Umschlagsfristen der kreditierten Umlaufmittel;
- die Gewährleistung der Verzinsung der Kredite und der Zahlungsfähigkeit der Betriebe.

(3) Der Grundzinssatz für die Kredite beträgt 5 % jährlich. Zur Förderung bestimmter Leistungen für die Versorgung der Bevölkerung kann die Bank Umlaufmittelkredite mit Zinsabschlägen gewähren. Voraussetzung für die Gewährung eines Zinsabschlages ist, daß diese aufgrund der spezifischen Reproduktionsbedingungen von Berufsgruppen des Handwerks und Gewerbes begründet ist und das zuständige Fachorgan sowie die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ihre Zustimmung erteilt haben.

(4) Die Betriebe haben sich an der Finanzierung der Umlaufmittel mit Eigenmitteln zu beteiligen. Die Höhe der Eigenmittelbeteiligung ist im Kreditvertrag zu vereinbaren. Die Beteiligung mit Eigenmitteln an der Finanzierung der durchschnittlichen Umlaufmittelbestände — bei Saisonbetrieben der Umlaufmittelbestände des Quartals mit den niedrigsten Umlaufmittelbeständen — hat mindestens  $\frac{33}{3}$  %, bei Handelsbetrieben 25 %, zu betragen.

(5) Die Bank kann zeitweilige Ausnahmen von der Mindestbeteiligung mit Eigenmitteln gemäß Abs. 4 zulassen und fehlende Eigenmittel unter der Voraussetzung kreditieren, daß

- keine überhöhten Umlaufmittel vorhanden sind;
- sich die Betriebe verpflichten, innerhalb einer Frist bis zu 6 Jahren die Rückzahlung des Kredits durch die Akkumulation von Eigenmitteln und die Beschleunigung des Umschlags der Umlaufmittel zu gewährleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.

(6) Fehlende Eigenmittel können kreditiert werden

- a) zum Grundzinssatz von 5 % jährlich
  - bei Handwerkern und Gewerbetreibenden, die aufgrund einer Gewerbe genehmigung einen Betrieb eröffnen und denen die erforderlichen Eigenmittel noch nicht oder nicht in voller Höhe zur Verfügung stehen;
  - zur Finanzierung von Beständen an Kooperationsleistungen, die die Betriebe als Investitionsauftragnehmer halten;
  - zur Finanzierung weiterer volkswirtschaftlich begründeter Aufgaben entsprechend gesonderten Festlegungen des Präsidenten der Staatsbank der DDR;
- b) mit Zinszuschlägen bis zu einem Gesamtzinssatz von 7 % jährlich in anderen begründeten Fällen.

(7) Zeitweilig höhere Umlaufmittel, die im besonderen volkswirtschaftlichen Interesse liegen, können mit verminderter oder ohne Eigenmittelbeteiligung durch Kredite zum Grundzinssatz oder mit Zinsabschlägen finanziert werden.

(8) Zur Überbrückung zeitweiliger Zahlungsschwierigkeiten kann die Bank Sonderkredite gewähren

- a) für zeitweilig überhöhte Bestände, sofern die Bestände für die Durchführung bedarfsgerechter Leistungs-, Produktions- und Zirkulationsaufgaben verwendet und Maßnahmen zum Abbau dieser Bestände und zur Beseitigung der Ursachen für ein Neuentstehen nachgewiesen und durchgeführt werden. Zur Einflußnahme auf eine schnelle volkswirtschaftliche Verwendung dieser Bestände können Zinszuschläge differenziert in Abhängigkeit von den Ursachen und den Rückzahlungsfristen der Kredite bis zu einem Gesamtzinssatz von 8 % jährlich angewendet werden;
- b) für überfällige Forderungen unter der Bedingung, daß sie nicht auf lieferseitige Mängel zurückzuführen sind und die Betriebe die rechtlichen Möglichkeiten zum Einzug der überfälligen Forderungen nutzen. Dafür sind Zinszuschläge anzuwenden, deren Höhe unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften über die Berechnung von Verspätungszinsen vom Präsidenten der Staatsbank der DDR festzulegen ist.

(9) Zur Deckung der der Bank entstehenden Aufwendungen ist von den Betrieben eine Kreditprovision von 2 % jährlich, bezogen auf die tatsächliche Inanspruchnahme der Umlaufmittelkredite, zu zahlen. Entsprechend beschlossenen staatlichen Fördermaßnahmen kann der Präsident der Staatsbank der DDR eine Befreiung von der Zahlung der Kreditprovision regeln.

### §4

#### Kredit Antrag und -vertrag

(1) Die Gewährung von Krediten ist durch die Betriebe schriftlich bei der Bank zu beantragen. Der Kreditantrag muß Angaben über den Kreditzweck, die Kredithöhe, die Kredittilgung und die Begründung des Kreditbedarfs enthalten. Ihm sind Angaben bzw. Nachweise über das Vorliegen der Kreditvoraussetzungen und vorhandene Kreditsicherheiten sowie erforderliche Zustimmungen der zuständigen Fachorgane des Rates des Kreises beizufügen.

(2) Über den Kreditantrag hat die Bank innerhalb von 14 Tagen, bei Grundmittelkrediten innerhalb von 28 Tagen zu entscheiden. Bei begründeten Überschreitungen erteilt die Bank einen Zwischenbescheid. Die Bearbeitungsfrist beginnt,